

mals (1964) noch nicht einhellige Zustimmung. Ingo Oeser (Martin Posch, Habilitationsverteidigung zum Thema »Die Staatsbürgerschaft der DDR«) vertrat den Standpunkt, erst mit »der Lösung Westdeutschlands aus dem deutschen Nationalverband« im Jahre 1955 durch die Pariser Verträge sei die besondere Staatsbürgerschaft der DDR entstanden. Prämisse dieser Ansicht war, daß die DDR erst 1955 Staatlichkeit erlangt habe. Diese Ansicht verträgt sich nicht mit dem heutigen Selbstverständnis der DDR (s. Rz. 1-27 zu Art. 1). Kritisch ist ferner zu bemerken: Da der Begriff der Staatsbürgerschaft an die Qualität der DDR als sozialistischer Staat anknüpft, im Jahre 1949 und auch im Jahre 1955 aber die DDR nach ihrem Selbstverständnis noch kein sozialistischer Staat war (s. Rz. 44 zur Präambel), hätte die Staatsbürgerschaft der DDR damals doch nichts anderes als eine Staatsangehörigkeit sein können.

Schon das zeigt, daß der Versuch, im Staatsangehörigkeitsrecht eine Unterscheidung nach der Qualität des Staates, zu dem die Zugehörigkeit besteht, vorzunehmen, fragwürdig und konsequent nicht durchzuführen ist. So ist es unter den angenommenen Prämissen inkonsequent, etwa von westdeutschen Bürgern oder von Bürgern der Bundesrepublik oder von Bürgern nichtsozialistischer Staaten zu sprechen. Jedoch geschieht das, z. B. regelmäßig in den Bestimmungen, die den Personenverkehr zwischen beiden Teilen Deutschlands oder den Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin-West regeln⁸² (s. Rz. 13, 14 zu Art. 7). Alexander N. Makarov (Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, S. 24) weist mit Recht darauf hin, daß der Terminus »Staatsbürgerschaft« im österreichischen und schweizerischen Recht statt des Begriffs »Staatsangehörigkeit« verwendet wird. Auch die Reichsverfassung von 1871 (Art. 4 Ziffer 1) verwendet die Formulierung »Staatsbürgerrechte«. Ursprünglich weist der Begriff also keineswegs auf eine besondere Qualität des Staates hin, zu dem die Staatsangehörigkeit besteht.

Wenn die Staatsangehörigkeit als eine rechtliche Eigenschaft, nämlich die Eigenschaft eines Mitgliedes einer einen Staat bildenden Gebietskörperschaft, oder als Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und der zu ihm gehörenden Einzelperson, innerhalb dessen die Eigenschaft der Einzelperson als Subjekt des Rechtsverhältnisses einen rechtlichen Status dieser Person bildet, zu klassifizieren ist (Alexander N. Makarov, a.a.O., S. 13), so gilt für die Staatsbürgerschaft dasselbe.

Indessen hat die in der DDR vertretene spezifische Auffassung von der Staatsbürgerschaft gewisse Wirkungen auf die Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts. Wenn Staatsbürgerschaft nicht nur als Zugehörigkeit zu einem Staat, sondern gleichzeitig auch als Eingordnetsein in eine sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung angesehen wird, so bedeuten Erwerb und Verlust Einordnung in diese und Ausschluß aus dieser. Die Zugehörigkeit zum Staate ist gleichzeitig die Zugehörigkeit zur sozialistischen Gesellschaft. So werden die Regeln über den Erwerb und den Verlust inhaltlich davon bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Mensch Mitglied einer konkreten sozialistischen Gesellschaft sein oder diese Eigenschaft verlieren kann. Diese Besonderheit betrifft zu nächst nur das Verhältnis zum eigenen Staat. Im Verhältnis zu anderen Staaten und deren Staatsangehörigen ist die Zugehörigkeit zu einem Staat allein entscheidend. Im »Außen-

82 Z. B. Vierte Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 12. 1966 (GBl. II S. 855); Fünfte Durchführungsbestimmung dazu vom 11. 6. 1968 (GBl. II S. 331).